


**Stadt Erbach,
Bebauungsplan „Merzenbeund II“**

Artenschutzfachliches Gutachten

als Vorlage für die Naturschutzbehörden
für die
**artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
(saP)**

Auftraggeber:
Stadt Erbach

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

BIO - BÜRO SCHREIBER	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

September 2013



Kapitel	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Bestandsaufnahme und sonstige Datengrundlagen.....	4
1.3	Methodik.....	5
2	WIRKUNG DER VORHABENS – VORBELASTUNGEN, MÖGLICHE KONFLIKTE.....	6
2.1	Vorbelastungen.....	7
2.2	Konflikt Überbauung (Flächenentzug).....	7
2.3	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung.....	7
2.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	7
3	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG.....	8
3.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	8
3.1.1	Artengruppe Fledermäuse.....	8
3.1.2	Artengruppe übrige Säugetiere.....	8
3.1.3	Kriechtiere.....	8
3.1.4	Lurche.....	8
3.1.5	Fische und Muscheln.....	8
3.1.6	Käfer.....	8
3.1.7	Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken.....	8
3.1.7	Gefäßpflanzen.....	9
3.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.....	9
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	10
4.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	10
4.2	CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	10
5	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER VERBLEIBENDEN ARTEN.....	12
5.1	Relevante Arten.....	12
5.1.1	„Baum-Fledermäuse“.....	12
5.1.2	Vögel der Obstwiese (Gehölz-Vögel).....	12
5.1.3	Vögel des Offenlands (Ackervögel).....	12
5.2	Prüfung der Betroffenheit (Prüfung der Beeinträchtigung).....	13
5.2.1	Vorgaben des BNatSchG.....	13
5.2.2	Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutz-Formblätter (s. Anlagen).....	13
6	SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN.....	15
7	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG.....	15
8	QUELLEN.....	15
ANLAGEN		
Artenschutz- Formblatt Fledermäuse		
Artenschutz- Formblatt Obstwiesen-Vögel		
Artenschutz- Formblatt Offenland-Vögel		

Grundlage für die Bearbeitung ist das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1.3.2010 und im Folgenden mit BNatSchG abgekürzt.



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Nordwesten der Stadt Erbach soll das Baugebiet „Merzenbeund“ wie im Flächennutzungsplan vorgesehen um Teil II erweitert werden. Dabei werden insgesamt 3,5 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant (Abb. 1).

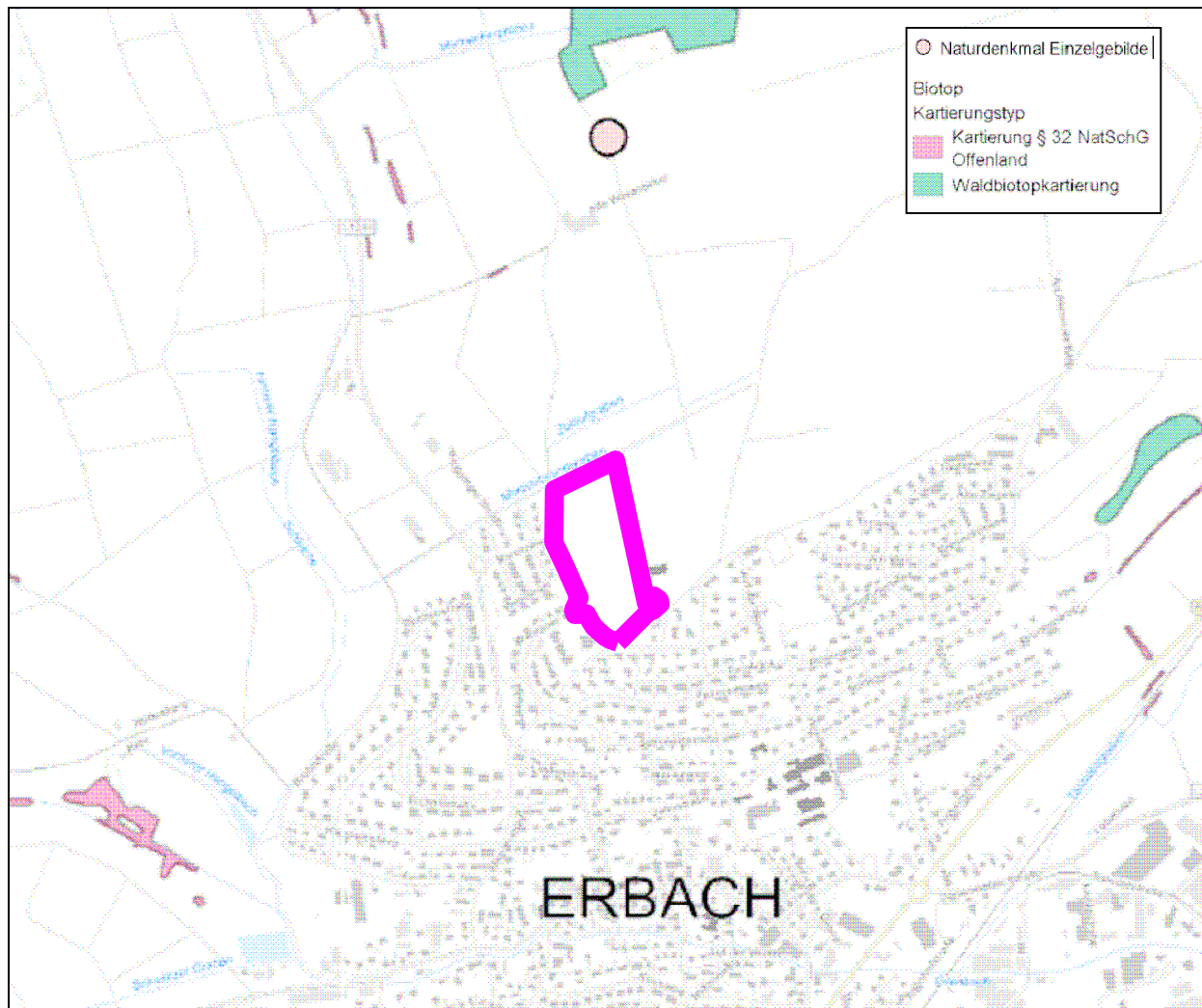


Abb. 1: Lage des B-Plan-Gebiets in Erbach.

Quelle: RIPS der LUBW.

Durch die Maßnahmen könnten besonders und streng geschützte Arten betroffen sein. Der folgende Text soll der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des besonderen Artenschutzrechts dienen. Dabei werden die durch das Vorhaben im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen möglicherweise erfüllten artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG,

- wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
 - und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- ermittelt und dargestellt und bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG geprüft.



1.2 Bestandsaufnahme und sonstige Datengrundlagen

Die Geländearbeiten beschränkten sich angesichts der Strukturarmut des überplanten Areals auf eine einmalige Begehung am 8.8.2013 (19°C, bewölkt, leicht windig). Dabei wurden alle relevanten Strukturen des B-Plan-Umgriffs einschließlich der unmittelbaren Umgebung erfasst und darüber hinaus an den Ackerrändern nach der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) gesucht.

Einen Überblick über die vorhandenen Strukturen gibt Abb. 2. Dort ist schnell zu erkennen, dass hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen (konventionell genutzte Äcker), eine kleine Streuobstwiese (Flst. 301) sowie nährstoffreiche Wegränder überplant werden.

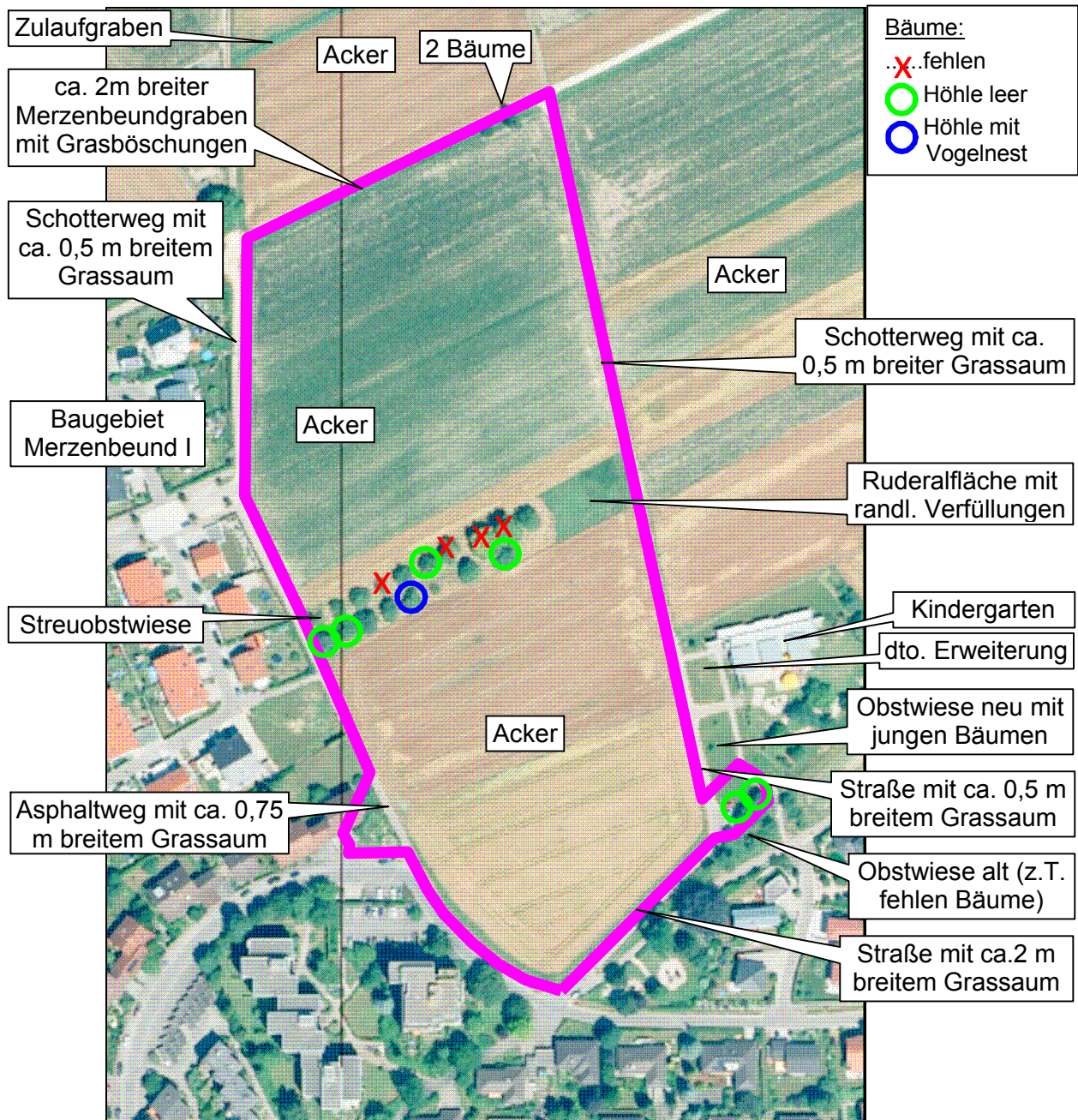


Abb. 2: Strukturen und Nutzung im überplanten Gebiet und in der Umgebung.
 Luftbild: RIPS der LUBW.

Biotope sind weder auf der Fläche noch in der näheren Umgebung vorhanden. Durch die Lage am Ortsrand einerseits und in intensiv genutzter Ackerlage andererseits bestehen keine Beziehungen zu den Biotopen und zum Naturdenkmal in der weiteren Umgebung (vgl. Abb. 1).



1.3 Methodik

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Folgenden von Arten die Rede ist, dann handelt es sich immer nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 3 geprüft.

Wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit wären sinnvolle Bestandserfassungen der relevanten Arten nicht mehr gewesen. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als „worst case“-Bearbeitung, d. h. als Potenzialabschätzung auf Grundlage der vorgefundenen Strukturen. Dabei geht man davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume (Strukturen) vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – eher geringe Flächeninanspruchnahme und einfache, stark vorbelastete Strukturen am Siedlungsrand – ist so eine zuverlässige Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.



2 WIRKUNG DER VORHABENS – VORBELASTUNGEN, MÖGLICHE KONFLIKTE

Im Folgenden werden die Vorbelastungen des überplanten Gebiets sowie die wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Bebauung (Abb. 3) auf Pflanzen und Tiere beschrieben.

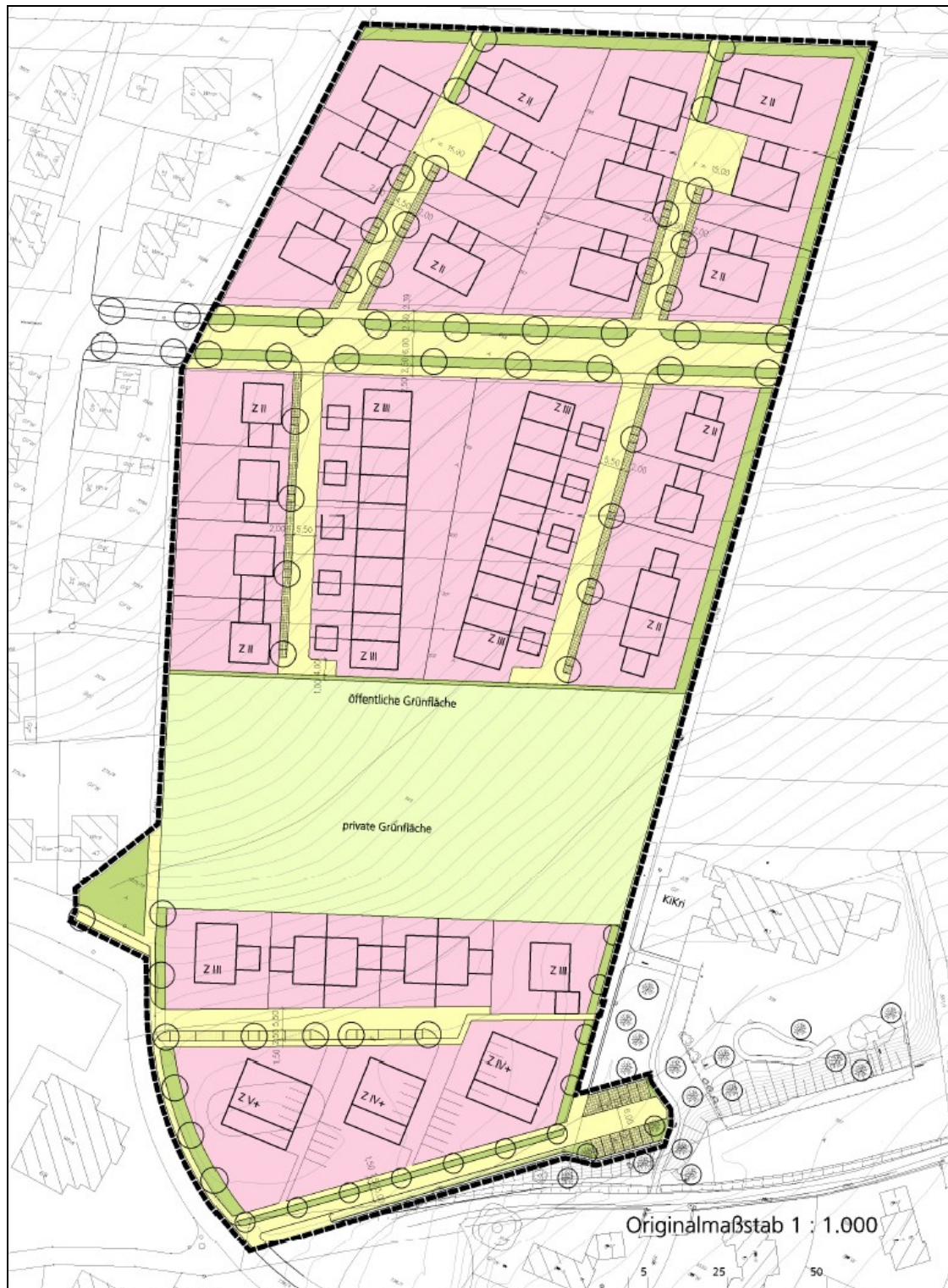


Abb. 3: B-Plan-Vorentwurf, Stand 26.8.2013.
Quelle: Baron Landschaftsarchitekt, Ulm.



2.1 Vorbelastungen

Auf zwei Seiten befinden sich bereits Wohngebiete, die trotz eher lockerer Bebauung Stör- und Barrierewirkung besitzen. Der Kindergarten verursacht weitere Störungen.

Die Wege werden u. a. zum Ausführen von Hunden genutzt, die zumindest teilweise nicht angeleint sind und dann natürlich auch durch die landwirtschaftlichen Flächen streifen können.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist offensichtlich konventionell-intensiv. Die Obstwiese wird mehrfach gemäht, einige große Bäume fehlen bereits.

2.2 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Der primäre Konflikt durch die geplante Bebauung ist die Versiegelung von Flächen, die derzeit von geschützten Arten als Lebensräume genutzt werden (könnten).

2.3 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Darüber hinaus werden weitere ober- und unterirdische Strukturen, die als Lebensraum dieser Arten genutzt werden (können), - entfernt (Bäume, Grassäume), verändert oder umgenutzt (Grünland und Acker partiell zu Gärten u. ä.).

2.4 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, "unangenehmen" Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren benachbarter Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

Durch aufragende „Kulissen“ – Strukturen wie Gebäude, Hecken, Bäume – werden Offenland-Arten weiter hinaus in die freie Landschaft verdrängt.



3 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

3.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

3.1.1 Artengruppe Fledermäuse

In der Streuobstwiese sowie im Obstwiesenrest am Parkplatz beim Kindergarten stehen verschiedene alte (Obst-) Bäume mit Höhlen, die als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. Insofern ist eine **artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen** zu prüfen.

Das gesamte überplante Gebiet kommt als Jagdhabitat für Fledermäuse auch von Gebäuden („Siedlungs-Arten“) in Frage. Allerdings sind insbesondere die Äcker durch die konventionelle Nutzung keine „produktiven“ Nahrungsquellen, und die Streuobstwiese ist zu klein, sodass diese Flächen-Verluste für alle denkbaren Populationen sicher keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Dass fliegende Fledermäuse durch den zu erwartenden Verkehr innerhalb des neuen Siedlungsgebiets zu Schaden kommen, ist bei dem geringen Tempo, das dort dann gefahren werden kann, nicht wahrscheinlich.

3.1.2 Artengruppe übrige Säugetiere

Für die übrigen streng geschützten Säuger-Arten gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate; auch Vorkommen bzw. Betroffenheiten von wandernden Großsäugern in diesem durch die Siedlung bereits isolierten und gestörten Bereich sind auszuschließen. Somit kann eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.3 Kriechtiere

Für die Kriechtier-Arten (arealgeografisch wären Zauneidechse und Schlingnatter möglich) gibt es im überplanten Gebiet und der unmittelbaren Umgebung keine geeigneten Habitate. Auch zeitweise Aufenthalte oder regelmäßige Wanderungen durch das Gebiet sind nicht zu erwarten. Insofern können Betroffenheiten dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.4 Lurche

Auch für die Lurch-Arten gibt es im überplanten Gebiet und der Umgebung keine geeigneten Habitate, d. h. Betroffenheiten dieser Artengruppe können ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.5 Fische und Muscheln

Für Fische und Muscheln sind sowohl im überplanten Areal als auch im weiteren Umfeld keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) vorhanden, sodass direkte wie indirekte Betroffenheiten mit Sicherheit auszuschließen sind.

3.1.6 Käfer

An drei Bäumen konnte im Stamm zwar Mulm festgestellt werden; aufgrund der isolierten Lage, der Beschattung der Stämme und der fehlenden Wald-Tradition des überplanten Gebiets ist aber nicht anzunehmen, dass hier der streng geschützte Juchtenkäfer oder Eremit (*Osmoderma eremita*) vorkommt. Außerdem waren dort immer auch Ameisen vorhanden, was Holzkäfer (-Larven) ebenfalls unwahrscheinlich macht.

Auch die übrigen Käferarten sind mangels geeigneter Habitate nicht zu erwarten. Insgesamt kann so eine Betroffenheit aller Käfer-Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.7 Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken

Alle streng geschützten Tag- und Nachtfalter- sowie alle Schnecken-Arten können im überplanten Gebiet mangels geeigneter Habitate nicht vorkommen. Für streng geschützte Libellen-Arten



gibt es keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer; das Auftreten von Libellen zur Nahrungssuche genau hier ist extrem unwahrscheinlich. Bei Wegfall der überplanten Flächen würden außerdem überall in der freien Landschaft weiterhin ähnliche Flächen zur Verfügung stehen.

Insgesamt sind Betroffenheiten aller Arten dieser vier Artengruppen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3.1.7 Gefäßpflanzen

Unter den streng geschützten Gefäßpflanzen gäbe es nur für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) theoretisch Lebensräume auf den Ackerflächen. Baden-Württemberg ist das Hauptverbreitungsgebiet dieser Gras-Art in Deutschland. Hier ist sie nach derzeitigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig unter anderem in Extensiväckern auf der Schwäbischen Alb und in den südlichen Gäulandschaften verbreitet (Abb. 3).

Trespen (auch anderer Arten) konnten an den Ackerrändern nicht gefunden werden; Vorkommen im Acker sind aufgrund der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht anzunehmen.

Insofern sind für alle Gefäßpflanzen-Arten Vorkommen und Betroffenheiten sicher auszuschließen.

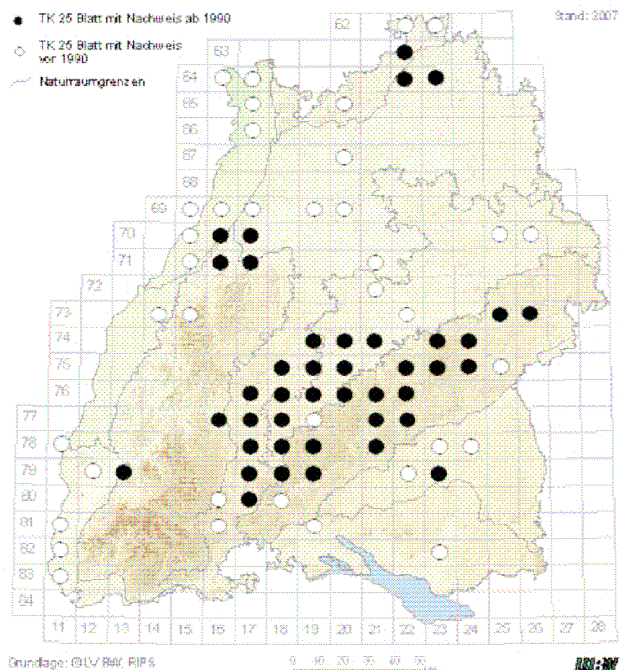


Abb. 3: Verbreitung der Dicken Trespe in BaWü. Quelle: LUBW (2009)

3.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Insgesamt konnten in sieben Bäumen vom Boden aus Höhlen entdeckt werden, die alle kontrolliert wurden. Die meisten waren aktuell leer, nur in einer wurde ein altes Vogel-Nest gefunden. Nester im Geäst der Bäume waren nicht vorhanden (aufgrund des Hagels vor wenigen Tagen war das Blätterdach ausreichend licht, um alle Kronen gut einzusehen).

Die überplanten Flächen sind (zumindest teilweise) für Offenland-Brüter, z. B. Feldlerchen oder Rebhühner, geeignet.

Insofern sind auch **artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Brutvögeln aus der Obstwiese (Gehölz-Vögel) und aus dem Offenland (Acker-Arten) zu prüfen.**

Grundsätzlich können im überplanten Bereich noch diverse weitere Vogel-Arten als Nahrungsgäste oder auf dem Durchzug vorkommen. Für sie ist ein Verlust der Fläche sicher nicht erheblich, da großflächig ähnliche Flächen in der Umgebung vorhanden sind, in die diese Arten ausweichen können.



4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse und in Höhlen brütende Vögel:

Alle Bäume mit sichtbaren Höhlen oder mit mehr als 30 cm starken Stämmen (nicht alle Höhlen sind vom Boden aus sichtbar!) sind möglichst langsam und schonend umzulegen (z. B. am Greifarm eines Baggers). Danach sind die Stämme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung von einer fachkundigen Person auf ggf. noch weitere Höhlen zu kontrollieren. Alle Höhlen sind zu inspizieren (z. B. mit einem Endoskop), ob evtl. noch Tiere vorhanden sind. Falls dem so wäre, müssen diese dann freigelassen bzw. vorübergehend umquartiert werden.

Grundsätzlich kann nie sicher ausgeschlossen werden, dass sich doch noch einzelne Fledermäuse (oder auch andere Wirbeltier-Arten) zufälligerweise vorübergehend für einen Tag in einer Baumhöhle oder einem Spalt eines der Obstbäume einquartiert haben. Wenn diese Bäume entfernt werden, sollte dies am besten Anfang April oder im September¹ nach einer milden Nacht erfolgen; die Temperaturen tagsüber sollten mind. ca. 15°C betragen, damit eventuell vorhandene Fledermäuse dann selbstständig fliehen können.

Die Höhlenbäume dürfen nicht zwischen Ende April und Ende Juni gefällt werden, da dann Fledermäuse ihre Jungen bekommen.

Um die Höhlen als Lebensräume zu erhalten, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Entweder die Stämme mit Höhlen werden in der Nähe wieder aufgestellt, indem sie an anderen (Obst-) Bäumen verkehrssicher befestigt werden (z. B. an den noch vorhandenen großen Obstbäumen südwestlich des Kindergartens). Damit würden die u. g. CEF-Maßnahmen entfallen.
- Falls diese Maßnahme zur Vermeidung von Quartier-Verlusten nicht möglich ist, müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des geplanten Baugebiets rechtzeitig vor der Fällung der Bäume spezielle Fledermauskästen aufgehängt werden, siehe folgendes Kapitel.

Acker- und Gehölz-Vögel:

Individuenbezogene Beeinträchtigungen (möglicherweise) betroffener streng geschützter Vogelarten können dadurch ausgeschlossen werden, dass Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Für die zu erwartenden Arten ist dies der Zeitraum von April bis August. Wenn die entsprechenden Brutplätze (Gehölze) außerhalb dieser Zeiten entfernt werden bzw. der Oberboden außerhalb dieser Zeiten abgeschoben wird, können Individuen ausweichen oder abwandern.

4.2 CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

„CEF“ ist die Abkürzung für „continuous ecological functionality“, auf deutsch „kontinuierliche ökologische Funktionsweise“. CEF-Maßnahmen werden im deutschen Sprachgebrauch auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Fledermäuse:

Falls die o. g. Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt und Umsetzen von Stammstücken mit Höhlen) nicht möglich sind, sind an den Bäumen der Umgebung spezielle „Baumfledermaus“-Kästen aufzuhängen und so lange zu warten und zu pflegen, wie die Obstbäume noch weiter als Höhlenbäume (zur Verfügung) gestanden hätten (Vorschlag: ca. 20 Jahre). Da es bei Fledermäusen – im Gegensatz zu Vögeln – länger dauern kann, bis sie derartige künstliche Quartiere

¹ Hier ist der Schutz von Fledermäusen eindeutig höher zu werten als der Schutz von gehölz- bzw. höhlenbrütenden Vogelarten (insbesondere auch, da im UG keine seltenen Vogelarten zu erwarten sind). Insofern sollte die Naturschutzbehörde schon im eigenen Interesse eine Ausnahme von § 39 (5) BNatSchG / § 43 (2) NatSchG erteilen.



annehmen, werden je verloren gehender Höhle vorübergehend ca. 4-5 Kästen erforderlich. Die genaue Zahl ergibt sich nach der Kontrolle der Bäume bzw. Höhlen bei bzw. unmittelbar nach der Fällung.

Gehölz-Vögel:

Vorübergehend, bis die Höhlen in den versetzten Stamm-Stücken wieder angenommen werden oder längerfristig, falls diese Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind, sind an den Bäumen der Umgebung je verloren gehender Nisthöhle zwei Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Die Kästen sind so lange zu warten und zu pflegen, wie die Obstbäume noch weiter als Höhlenbäume (zur Verfügung) gestanden hätten (geschätzt ca. 20 Jahre). Die genaue Zahl an Nistkästen ergibt sich wiederum nach der Kontrolle der Bäume bei bzw. unmittelbar nach der Fällung.

Acker-Vögel:

Es wird vorgeschlagen, im Sinne von PIK-Maßnahmen² vier bis fünf so genannte „Lerchenfenster“ in Wintergetreide oder Winterraps anzulegen. Jedes sollte ca. 25-30 m² groß sein, also bei einer Sämaschinenbreite von 3 m ca. 8,5-10 m lang. Die Lerchenfenster dürfen nicht an / in Fahrgassen liegen und sollten auf einer Fläche von mindestens 2 ha (am besten in zwei bis drei verschiedenen Schlägen) gut verteilt sein. Sie sollten in der Regel mindestens 100 m von aufragenden "Kulissen" im weitesten Sinne (Siedlungsrand, Bäume, Erdmieten o. ä.) entfernt sein; ausnahmsweise können niedrige, dauerhaft nur 1-2 m hohe Hecken oder Büsche auch etwas näher (bis ca. 50 m) liegen.

Infos zu Lerchenfenstern:

<http://baden->

[wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/2010-11-23_faltblatt_feldlerchenfensterbw.pdf](http://www.wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/2010-11-23_faltblatt_feldlerchenfensterbw.pdf),

http://www.lbv.de/uploads/media/LBV_Flyer_Lerchenfenster.pdf oder

<http://www.bayerischerbauernverband.de/lerchenfenster>

Parallel ist ein Nutzungs-Konzept zu erarbeiten. Da Feldfrüchte normalerweise jährlich wechseln, werden auch die Lerchenfenster jedes Jahr in einem andere Schlag liegen. Geeignete Grundstücke sind in einer Kulisse in einem Radius von ca. 3 km um das überplante Gebiet festzulegen. Diese Kulisse muss im B-Plan explizit für Artenschutz Zwecke ausgewiesen und die Nutzung nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (= so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden. Insofern ist mit dem Landwirt, der die Lerchenfenster anlegen soll, ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen oder für die Fläche eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Als konkreter Flächenbezug (zur rechtlichen Sicherung, quasi als „Pfand“) stellt die Stadt Erbach eine Fläche **xxxxxxxxxxx** bereit.

Die CEF-Maßnahmen sind gemäß EU-Leitfaden (KOM 2007) zu überwachen, d. h. der Erfolg der Maßnahmen (= Brut in/an den Lerchenfenstern) ist im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen. Es wird vorgeschlagen, dass dies durch Bestandserfassungen der Ackervögel im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach der Einrichtung und danach – sofern bis dahin erfolgreich – alle drei Jahre erfolgt, solange der Eingriff und damit die Kompensationsverpflichtung besteht. In der Genehmigung ist ein Vorbehalt erforderlich, dass bei Bedarf die Maßnahmen / Nutzungsaufgaben nach oben oder unten angepasst bzw. nachgebessert werden können.

Als Alternative zu Lerchenfenstern können auch extensive Acker(rand)streifen eingerichtet werden. Dies ist dann einfacher, wenn die Stadt eigene landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Umgebung des überplanten Gebiets hätte. Davon wird aber derzeit nicht ausgegangen.

² PIK = Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG



5 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER VERBLEIBENDEN ARTEN

Nach Abschluss der Relevanzprüfung können durch das geplante Baugebiet „Merzenbeund II“ nur Fledermäuse (in Obstbaumhöhlen) und Vögel (in den Gehölzen der Obstwiese und im Offenland) erheblich beeinträchtigt werden.

5.1 Relevante Arten

Für jede Artengruppe werden die lokalen Populationen definiert und die Erhaltungszustände beschrieben bzw. eingeschätzt.

5.1.1 „Baum-Fledermäuse“

Die nachtaktiven Säugetiere besiedeln praktisch alle Lebensräume und kommen insbesondere auch in Siedlungen vor. Nachts jagen sie gerade in Siedlungen gern an Straßenlampen oder entlang von Baumreihen.

Etwa zwei Drittel der in Baden-Württemberg heimische Fledermaus-Arten suchen regelmäßig Baumquartiere auf, u. a. verlassene Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder Spalten hinter Rinde, ersatzweise auch Vogelnistkästen oder spezielle „Fledermauskästen“; die typischen Waldarten (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Langohren, Mopsfledermaus) ziehen ihre Jungen fast ausschließlich in Baumhöhlen auf (BRAUN et al. 2008). Einige Arten überwintern sogar in Baumhöhlen.

Im überplanten Gebiet können nach BRAUN & DIETERLEN (2003) diverse Arten vorkommen. Mögliche Fledermaus-Quartiere sind die Höhlen der Obstbäume in der Streuobstwiese, wobei Winterquartiere aufgrund der nicht ausreichenden Dimension der Bäume ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus können Fledermaus-Arten im gesamten überplanten Gebiet jagen. Die lokalen Populationen aller potenziell vorkommenden Arten werden auf die Stadt Erbach und ihre Stadtteile beschränkt.

Aufgrund der landesweiten Gefährdung aller Fledermaus-Arten gibt es in dieser Artengruppe keine günstigen Erhaltungszustände.

5.1.2 Vögel der Obstwiese (Gehölz-Vögel)

In der Obstwiese können Vögel in Höhlen, auf den Bäumen oder am Boden brüten; teilweise werden Baumhöhlen auch als Übernachtungsplätze genutzt. Der Habitatschutz ist nur für die Höhlenbrüter relevant, da die Höhlen dauerhaft genutzt werden; Bodenbrüter oder Arten, die im Geäst nisten, bauen jedes Jahr neue Nester.

Mögliche Vogel-Nester können in Höhlen der Obstbäume in der Streuobstwiese sein; mindestens ein Nest wurde nachgewiesen.

Die lokalen Populationen aller potenziell vorkommenden Arten werden auf die Obstwiesen der Stadt Erbach und ihrer Stadtteile beschränkt.

Bei gefährdeten Vogel-Arten gibt es keine günstigen Erhaltungszustände. Derzeit ungefährdete Vogel-Arten einschließlich solcher Arten, die auf der Vorwarnliste stehen, können sowohl günstige als auch ungünstige Erhaltungszustände haben.

5.1.3 Vögel des Offenlands (Ackervögel)

Die typischen Ackervögel – z. B. Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze – benötigen übersichtliche, offene Flächen mit großem Abstand zu aufragenden Strukturen (sog. „Kulissen“) wie Bäumen, Hecken oder Gebäuden. Weitere Arten wie Bachstelze oder Rebhuhn tolerieren Hecken, Gehölzränder u. ä.

Insofern sind die überplanten Flächen für typische Offenland-Brüter nur teilweise geeignet. Vor allem der südliche Teil liegt zu nahe am Ortsrand bzw. ist durch die bereits bestehenden Hecken und Gebäude, die aufragende Kulissen bilden, zu eng. Brutreviere sind in den Ackerflächen, primär im Norden bzw. Nordosten des überplanten Gebiets anzunehmen. Darüber



hinaus sind weitere Reviere in angrenzenden Äckern der Umgebung zu erwarten. Für das Rebhuhn käme die gesamte Fläche als Habitat in Frage.

Die lokalen Populationen aller potenziell vorkommenden Offenland-Arten werden auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Erbach und ihrer Stadtteile beschränkt.

Bei gefährdeten Arten gibt es keine günstigen Erhaltungszustände. Derzeit ungefährdete Arten – einschließlich der Arten der Vorwarnliste – können sowohl günstige als auch ungünstige Erhaltungszustände haben.

5.2 Prüfung der Betroffenheit (Prüfung der Beeinträchtigung)

5.2.1 Vorgaben des BNatSchG

Art. 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Individuen]
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
[Störungsverbot]
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Habitate]
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören* [hier nicht relevant]

Art. 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

5.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutz-Formblätter (s. Anlagen)

Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG:

Durch die unter 4.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen können Schädigungen aller drei Artengruppen beim Bau hinreichend ausgeschlossen werden.

Störungsverbot – Art. 44 (2) BNatSchG:

Durch die 4.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen können Störungen aller drei Artengruppen beim Bau hinreichend ausgeschlossen werden.



Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG:

Durch die unter Kap. 4.2 angeführten CEF-Maßnahmen können Verluste von dauerhaft oder regelmäßig genutzten Habitats aller drei Artengruppen kompensiert werden.



6 SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN

Aufgrund der Lage, der Nutzung und der Vorbelastungen bzw. Störungen sind weitere, besonders geschützten Arten im Bereich des geplanten Baugebiets „Merzenbeund II“ – auch außerhalb des unmittelbaren Umgriffs – kaum zu erwarten. Aber selbst wenn, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die (potenziellen) Konflikte können bei der Betroffenheit der Biotoptypen in ihrer vorliegenden Struktur und Ausbildung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz abgearbeitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind sicher nicht zu erwarten.

7 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Durch das am Ortsrand von Erbach geplante Baugebiet „Merzenbeund II“ ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL. Die lokalen Populationen der wenigen möglicherweise vorkommenden streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten sind nicht oder nur unerheblich betroffen, wenn spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Damit ist der Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht beschlussfähig.

8 QUELLEN

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Bearb.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer, Stuttgart; 687 S.

BRAUN, M., A. FRIEDRICH, F. KRETZSCHMAR & A. NAGEL (2008): Fledermäuse – faszinierende Flugakrobaten. – Naturschutz-Praxis, Arbeitsblätter 26; Hrsg.: LUBW, Karlsruhe.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (Bearb.) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11; Hrsg.: LUBW, Karlsruhe.

RIPS Baden-Württemberg (Auswertung Ende Juli 2013)

ANLAGEN

Artenschutz- Formblatt Fledermäuse

Artenschutz- Formblatt Obstwiesen-Vögel

Artenschutz- Formblatt Offenland-Vögel